Bundesrat **Drucksache** **738/1/00**

21.11.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - AS - FJ - FS - G - In - Wo

zu **Punkta** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften

A.

bei Annahme entfällt Ziffer 2 und in BR-Drs. 739/1/00 die Ziffer 1

1. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages einberufen wird.

Begründung:

Das Rechtsinstitut einer Lebenspartnerschaft ist hinsichtlich seiner Begründung, Auflösung und seinen Rechtsfolgen weitgehend nach dem Vorbild der Ehe geregelt. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich und verfassungspolitisch unerwünscht. Das Gesetz ist darüber hinaus aus gesellschaftspolitischen Gründen abzulehnen.

Die Schaffung eines Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft ist geeignet, im Bewusstsein der Bevölkerung die Leitbildfunktion der Ehe als vom Grundgesetz besonders geschützte und förderungswürdige Form des Zusammenlebens von Mann und Frau zu beeinträchtigen. Sie vermag überdies der Forderung Auftrieb zu geben, dieses Rechtsinstitut - nach Vorbildern in ausländischen Rechtsordnungen - auch für andere, z.B. verschiedengeschlechtliche, Partnerschaften zu öffnen. Derartigen Bestrebungen muss von Anfang an mit Nachdruck entgegengetreten werden.

Ausgeliefert am 21. NOV. 2000

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Darüber hinaus bringt das Gesetz in wichtigen Bereichen sogar eine Privilegierung einer Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe. So besteht zwar ein Hindernis, eine Lebenspartnerschaft einzugehen, wenn einer der Partner verheiratet ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 LPartG). Eine bestehende Lebenspartnerschaft hindert aber nicht die Eingehung einer Ehe. Weder wurde § 1306 BGB (Eheverbot der Doppelehe) entsprechend ergänzt noch wurde eine gesetzliche oder anderweitige Auflösungsmöglichkeit für den Fall geschaffen, dass einer der Lebenspartner eine Ehe eingeht. Folge ist, dass sowohl der Ehegatte als auch der Lebenspartner Unterhalts- und Erbansprüche geltend machen können. Ebenso können gemischt-nationale Ehen gegenüber gemischt-nationalen Lebenspartnerschaften benachteiligt sein. Während für die allgemeinen Wirkungen der Ehe (bei bestehender Ehe) das Recht des Staates maßgebend ist, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind für die entsprechenden Wirkungen für Lebenspartnerschaften die Sachvorschriften des registerführenden Staates maßgebend. Halten sich zwei Lebenspartner, die in Deutschland registriert wurden und zwei Ehegatten mit deutsch/ausländischer Staatsangehörigkeit in dem gleichen ausländischem Staat auf, sind für die vergleichbaren Wirkungen der beiden Verbindungen unterschiedliche Rechte maßgebend.

Im Übrigen ist das Gesetz wegen seiner weitreichenden Auswirkungen auch in anderen Bereichen abzulehnen. Nicht hinnehmbar sind auch die ausländerrechtlichen Folgen (grundsätzlicher Anspruch des ausländischen Lebenspartners auf Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet), die nicht zuletzt im Zusammenwirken mit den zu befürchtenden Missbrauchsmöglichkeiten der Regelung eine zusätzliche und nicht steuerbare Zuwanderung bedeuten werden.

entfällt bei nnahme von Ziffer 1; etzt zielgleiche Anrufung zu BR-Drs. 739/00 voraus.

2. Der **federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (BR-Drs. 738/00) mit dem Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz - LPartGErgG) (BR-Drs. 739/00) zu einem einzigen Gesetz zusammenzufassen, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

...

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Die Aufspaltung des Gesetzes in einen nicht zustimmungsbedürftigen Teil (Lebenspartnerschaftsgesetz), der aber für sich allein nicht vollzugsfähig wäre, und in einen zustimmungsbedürftigen Teil (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz), der die zum Gesetzesvollzug notwendigen ergänzenden Vorschriften enthält, wäre eine rechtsmissbräuchliche Umgehung des Artikels 84 Abs. 1 GG, wonach die Regelung der Behördeneinrichtung und des Verwaltungsverfahrens der Länder der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Bundestag ist zwar im Grundsatz nicht gehindert, in Ausübung seiner gesetzgeberischen Freiheit ein Gesetzesvorhaben in mehreren Gesetzen zu regeln (vgl. BVerfGE 24, 184 <199>; 34, 9 <28>; 37, 363 <382>; 39, 1 <35>). Er kann deshalb auch eine Regelungsmaterie in der Weise aufspalten, dass er die Bestimmungen, die keinen zustimmungsbedürftigen Inhalt haben, in ein Einspruchsgesetz und diejenigen Vorschriften, die das Zustimmungsrecht des Bundesrates auslösen, in ein gesondertes Zustimmungsgesetz aufnimmt.

Die Aufspaltungsbefugnis des Bundestages findet jedoch ihre Grenze im Willkürverbot (vgl. BVerfGE 37, 363 <412> - Minderheitsvotum; BVerfGE 39, 1 <35>; 77, 84 <103>; Seifert/Hömig, GG, 4. Auflage, Artikel 78 Rdnr. 5; Kokott, Bonner Kommentar zum GG, Artikel 77 Rdnr. 41). Sie ist dann überschritten, wenn der Zweck des nicht zustimmungsgebundenen Gesetzes ohne Aufnahme der zustimmungsbegründenden Vorschriften in dieselbe gesetzgebungstechnische Einheit schlechterdings nicht erreicht werden kann.

Dies ist bei dem Lebenspartnerschaftsgesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung der Fall. Dieses Gesetz kann ohne die im Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen nicht vollzogen werden. Aus diesem Grund sollen diese Änderungen und Ergänzungen zum gleichen Zeitpunkt wie das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft treten. Die Aufspaltung in zwei Gesetze dient allein der Umgehung der Zustimmungsbedürftigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes, ein anderer Sinn der Aufspaltung ist nicht erkennbar.

Ein solches Verfahren wäre rechtsmissbräuchlich, würde die Rechte des Bundesrates verletzen und ohne Zustimmung des Bundesrates zu beiden Gesetzen zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes führen.

...

B.

3. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,**

der **Ausschuss für Frauen und Jugend,**

der **Ausschuss für Familie und Senioren,**

der **Gesundheitsausschuss und**

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

C.

4. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner, festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Die Aufspaltung der Gesetzesmaterie hinsichtlich der Lebenspartnerschaft in einen zustimmungs- und einen nicht zustimmungsbedürftigen Teil ist verfehlt. Zwar ist der Bundestag grundsätzlich nicht gehindert, eine Materie in einem Zustimmungsgesetz und in einem Einspruchsgesetz zu regeln. Die Grenze der Aufspaltungsbefugnis ist indessen hier überschritten, weil in willkürlicher Weise ein einheitlicher Regelungskomplex allein deshalb auseinandergerissen wurde, um für die vorliegenden Regelungen das Vetorecht des Bundesrates zu umgehen (vgl. BVerfGE 37, 382 <412>). Scheitert das Ergänzungsgesetz, dann bliebe ein Gesetzestorso bestehen, der nicht vollziehbar wäre und den die Länder wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz insbesondere für das Personenstandswesen auch nicht vollziehbar machen könnten.

Es kann dahinstehen, welche Rechtsfolgen die willkürliche Aufspaltung hinsichtlich der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit hat, weil das Ziel der Aufspaltung nicht erreicht wurde. Auch das vorliegende Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Jedenfalls erfordert die im Gesetz verbliebene Änderung des Ausländergesetzes (Artikel 3 § 47) die Zustimmung des Bundesrates gemäß Arti-

...

(noch Ziffer 4)

kel 84 Abs. 1 GG. Bei der Regelung des § 27a AuslG-neu handelt es sich um eine Vorschrift, die das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden regelt. Sie wendet sich an die Ausländerbehörden und räumt ihnen die Möglichkeit ein, dem ausländischen Lebenspartner eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder zu verlängern. Durch die in § 27a Satz 2 AuslG-neu enthaltenen Verweisungen wird das Verwaltungshandeln bei der Vorbereitung der Ermessensentscheidung näher bestimmt. Die Zustimmungsbedürftigkeit löst auch § 29 AuslG-neu aus.

D.

5. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss nicht angerufen und die Zustimmungsbedürftigkeit festgestellt wird, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

6.

Begründung:

Das Rechtsinstitut einer Lebenspartnerschaft ist hinsichtlich seiner Begründung, Auflösung und seinen Rechtsfolgen weitgehend nach dem Vorbild der Ehe geregelt. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich und verfassungspolitisch unerwünscht. Das Gesetz ist darüber hinaus aus gesellschaftspolitischen Gründen abzulehnen.

Die Schaffung eines Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft ist geeignet, im Bewusstsein der Bevölkerung die Leitbildfunktion der Ehe als vom Grundgesetz besonders geschützte und förderungswürdige Form des Zusammenlebens von Mann und Frau zu beeinträchtigen. Sie vermag überdies der Forderung Auftrieb zu geben, dieses Rechtsinstitut - nach Vorbildern in ausländischen Rechtsordnungen - auch für andere, z.B. verschiedengeschlechtliche, Partnerschaften zu öffnen. Derartigen Bestrebungen muss von Anfang an mit Nachdruck entgegengetreten werden.

Darüber hinaus bringt das Gesetz in wichtigen Bereichen sogar eine Privilegierung einer Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe. So besteht zwar ein Hindernis, eine Lebenspartnerschaft einzugehen, wenn einer der Partner verheiratet ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 LPartG). Eine bestehende Lebenspartnerschaft hindert aber nicht die Eingehung einer Ehe. Weder wurde § 1306 BGB (Eheverbot der

...

(noch Ziffer 6)

Doppelehe) entsprechend ergänzt noch wurde eine gesetzliche oder anderweitige Auflösungsmöglichkeit für den Fall geschaffen, dass einer der Lebenspartner eine Ehe eingeht. Folge ist, dass sowohl der Ehegatte als auch der Lebenspartner Unterhalts- und Erbansprüche geltend machen können. Ebenso können gemischt-nationale Ehen gegenüber gemischt-nationalen Lebenspartnerschaften benachteiligt sein. Während für die allgemeinen Wirkungen der Ehe (bei bestehender Ehe) das Recht des Staates maßgebend ist, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind für die entsprechenden Wirkungen für Lebenspartnerschaften die Sachvorschriften des registerführenden Staates maßgebend. Halten sich zwei Lebenspartner, die in Deutschland registriert wurden und zwei Ehegatten mit deutsch/ausländischer Staatsangehörigkeit in dem gleichen ausländischem Staat auf, sind für die vergleichbaren Wirkungen der beiden Verbindungen unterschiedliche Rechte maßgebend.

Im Übrigen ist das Gesetz wegen seiner weitreichenden Auswirkungen auch in anderen Bereichen abzulehnen. Nicht hinnehmbar sind auch die ausländerrechtlichen Folgen (grundsätzlicher Anspruch des ausländischen Lebenspartners auf Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet), die nicht zuletzt im Zusammenwirken mit den zu befürchtenden Missbrauchsmöglichkeiten der Regelung eine zusätzliche und nicht steuerbare Zuwanderung bedeuten werden.